

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren: Dokumentenliste für akademische Berufe

Voraussetzungen:

- Ausländische Fachkraft mit qualifizierter Berufsausbildung und
- Besitz eines deutschen oder (eventuell bereits anerkannten, in anabin verzeichneten) ausländischen Hochschulabschlusses, oder eines ausländischen Hochschulabschlusses, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist und durch Antrag bei der Kultusministerkonferenz anerkannt werden kann und
- die Fachkraft befindet sich noch in ihrem Herkunftsland, in einem Drittstaat oder anderen EU-Land und hat noch kein Visum in einer deutschen Auslandsvertretung beantragt.

Erforderliche Unterlagen:

- Farbkopie des Nationalpasses (Vorder- und Rückseite)
- Kopie vom Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedsstaats, wenn die Fachkraft bereits in der EU lebt
- Nachweis über die Sicherstellung des Lebensunterhalts, bzw. bei Beschäftigung unterzeichneter Arbeitsvertrag oder unwiderrufliches Arbeitsplatzangebot mit konkreten Angaben zur Tätigkeit und zum Gehalt
- Arbeitsplatz-/Stellenbeschreibung
- Nachweis über den Krankenversicherungsschutz, sofern es sich nicht (!) um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handelt
- Nachweis über Sprachkenntnisse der deutschen Sprache mindestens Niveau A1 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, bzw. je nach Erfordernis für den jeweiligen Beruf (Goethe- oder Telc-Zertifikat), entfällt bei Beantragung der Blauen Karte EU
- Nachweis über die bestehende Berufsqualifikation, darunter:
 - Tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser tabellarischer Aufstellung der absolvierten Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeiten von Beginn der Ausbildung bis heute in deutscher Sprache
 - Kopie des Hochschulabschlusses des Ausländers in Originalsprache und in deutscher Übersetzung*
- Vollmacht des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber und den unterstützende Relocation-Service, das Verfahren gegenüber der Ausländerbehörde betreiben zu dürfen

- Nachweis einer Betriebsstätte, in der der Arbeitnehmer beschäftigt werden soll.
 Betriebsstätte ist nach § 12 Abgabenordnung jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Der Sitz des Arbeitgebers und der spätere Wohnort der Fachkraft sind für das Verfahren ohne Belang
- Bei reglementierten Berufen: Berufsausübungserlaubnis

*Wichtig: Alle ausländischen Dokumente müssen legalisiert (Legalisation/Apostille je nach Land der Ausstellung) sein und durch einen in Deutschland vereidigten Dolmetscher übersetzt sein

Soweit Familienmitglieder im Ursprungsantrag Mitantragsteller sind, werden weitere legalisierte Dokumente und Urkunden benötigt, z.B. Heirats- und Geburtsurkunden, Sprachzertifikate von Ehepartnern und dergl. Für andere Aufenthaltstitel gelten noch andere Maßgaben und es werden zusätzliche Dokumente benötigt, u.a. für Aus- und Weiterbildung, Forschungstätigkeit, unternehmensinternen Personalaustausch, Studium u.v.m. Sprechen Sie uns gern an, wenn Sie Fragen haben!

Irrtum und Änderungen vorbehalten. Stand: Sommer 2020